

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 112

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 30. August

1918

Bad Homburg v. d. H., 29. 8. 18.

Rohkastanien und Eicheln.

Gemäß Verordnung vom 28. Juli 1915 (R. G. Bl. 399) u. 8. Nov. 1915 (R. G. Bl. 747) sind Rohkastanien und Eicheln beschlagnahmt zugunsten der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte in Berlin W. 35, Potsdamer Str. 29, deren Unterankäufer im hiesigen Kreise eine Sammelstelle bei Herrn **Jakob May**, in **Bad Homburg v. d. H.**, Neue Mauerstraße 12, eingerichtet hat.

Die Gemeindebehörden, Schulen, Privatpersonen weisen auf die Wichtigkeit der Sammlung von Rohkastanien, Eicheln und der sonstigen Laubholzfrüchte mit dem Ersuchen hin, sich derselben im Interesse der Volksernährung zu widmen, da diese Früchte in verschiedener, wirtschaftlich für die Volksernährung wertvoller Weise verarbeitet werden. So z. B. werden die Kastanien auf Speiseöl extrahiert und liefern ferner ein für die Seifen-Fabrikation hervorragend geeignetes, kostbares Material. Endlich findet das Kastanienmehl entweder zur menschlichen Ernährung oder für die Bedürfnisse der Armee Verwendung.

Eicheln sind in geröstetem Zustande als beliebtes Kaffee-Ersatzmittel sehr begehrt und ersetzen insofern recht erhebliche Mengen an Gerste und Roggen, welche sonst als Kaffee-Ersatz Verwendung finden müßten. Sie werden in denkbar ergiebigster Weise seitens der Bezugsvereinigung aufgearbeitet.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Sehepfandt.

Verordnung

Betr. Versteigerungsverbot für Obst.

Auf Grund der §§ 8, 12, 15 und 17 der Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) wird hiermit für den Umfang des Obertaunuskreises mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Versteigerung von Obstbaumbehängen vor und während der Reife sowie die Verpachtung von Obsthütungen an den Reifeblühenden ist verboten.

§ 2.

Ausnahmen von dem Versteigerungsverbot können von der Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung Frankfurt a. Main, Gallusanlage 2, an die entsprechend begründeten Anträge zu richten sind, zugelassen werden. Diese setzt alsdann die Bedingungen, unter denen die Versteigerung erfolgen kann, fest.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mf. bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 26. August 1918.

Der Kreis Ausschuss des Obertaunuskreises.
v. Marx.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 18 969/4084.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 58 163/30 086.

Betr.: Verhalten bei Fliegeralarm.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Arnsberg) sowie denjenigen des Gouvernements Mainz:

Bei einem Fliegeralarm ist jeder Bewohner eines Hauses verpflichtet, Unterkunft Suchenden unverzüglich Vorratentor und Haustüre zu öffnen und ihnen den Aufenthalt an einer geschützten Stelle des Hauses bis zur Beendigung der Fliegergefahr zu gestatten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 19. 8. 1918.

Der stellv. Kommandierende General.
Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 19. 8. 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

Stellvertr. Generalkommando.

18. Armeekorps.

IVa No. 17 920.

Betr.: „Ausstellung von Ausweiskarten für Nährarbeiten der Reichsbefleidungsstelle.“

Es ist in Aussicht genommen, auf die Nährarbeiten der Reichsbefleidungsstelle zu dem regelmäßigen Ausgleich der Heeresnährarbeiten heranzuziehen und auch die Grundstücke über Streckung und Vergebung in gewissem Umfange auf sie auszudehnen.

Auf Anordnung des Kriegsministeriums sollen hierzu zunächst diejenigen mit Nährarbeiten für die Reichsbefleidungsstelle beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen mit Ausweiskarten nach den Vorschriften für Heeresnährarbeiten ausgestattet werden, denen eine solche Ausweiskarte ausgestellt werden müßte, wenn es sich um Heeresnährarbeiten handelte. —

Die Bestimmungen des stellvertretenden Generalkommandos vom 4. 12. 1916 Abt. IVa Nr. 22 250 über Aus-

stellung von Ausweisarten für Heeresnäharbeiten und die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 14. 12. 1916, IVa Nr. 23 345 werden daher mit Wirkung vom 1. September 1918 ab auch auf die mit Näharbeiten für die Reichsbekleidungsstelle beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ausgedehnt. Die auszustellenden Ausweisarten sind jedoch mit der Aufschrift (Stempel) „Reichsbekleidungsstelle“ zu versehen.

Die Ausstellung der Ausweisarten für die mit Näharbeiten der Reichsbekleidungsstelle bereits beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen hat im Monat August 1918 zu erfolgen.

Frankfurt a. M., den 15. August 1918.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.

Der Chef des Stabes.

gez.: von Studnik, Generalmajor.

Stellv. Generalkommando.

18. Armee Korps

IVa Nr. 22 250.

Betrifft: „Ausstellung von Ausweisarten für Heeresnäharbeiten im Korpsbezirk.“

Mit Heeresnäharbeiten dürfen, gleichgültig ob es sich um einen gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieb handelt, in erster Linie nur beschäftigt werden:

a) Geleitete Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen (Gruppe I),

in zweiter Linie:

b) nur solche Frauen und Mädchen, die auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen sind, (Gruppe II),

und in dritter Linie

c) auch solche Frauen und Mädchen, die nur mit Hilfe einer solchen Beschäftigung einen den Zeitumständen entsprechenden bescheidenen Lebensunterhalt erlangen können (Gruppe III),

Heeresnäharbeiten dürfen also z. B. solche Frauen und Mädchen nicht erhalten:

die voll arbeitsfähig sind, sich in ihren häuslichen Pflichten vertreten lassen und in jedem anderen Arbeitszweig und gegebenenfalls auch an anderen Arbeitsorten tätig sein können, oder die sonstige Einnahmequellen haben, aus denen sie einen bescheidenen Lebensunterhalt bestreiten können, oder die einen Ernährer haben, dessen Einnahmen zu einem bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen.

Jugendliche Personen, (unter 16 Jahren) mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge, dürfen nicht mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

Bei Ueberangebot von Näherinnen sind diese innerhalb der Gruppen II, III, nach Möglichkeit in folgender Reihenfolge vorzugsweise zu berücksichtigen:

a) Frauen und Mädchen, die erwerbsunfähige Kinder und sonstige erwerbsunfähige Familienangehörige zu unterhalten oder zu unterstützen haben,

b) vermindert arbeitsfähige Frauen und Mädchen.

Zwischenmeister, Heimarbeiter usw. dürfen nur von einer Anfertigungsstelle mit Arbeiten beschäftigt werden. Es ist den Anfertigungsstellen verboten, Personen, die von irgend einer anderen Anfertigungsstelle Arbeiten erhalten, ebenfalls Arbeiten zuzuweisen, bezw. solche auch noch zu beschäftigen.

Ebenso ist es den Zwischenmeistern, Heimarbeitern usw. nur gestattet, für eine Anfertigungsstelle zu arbeiten. Selbständigen Anfertigungsstellen ist es untersagt, für andere Anfertigungsstellen Arbeiten zu übernehmen.

Alle Arbeitnehmer, die mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden, auch selbständige Meister, die bei der Herstellung selbst praktisch mitarbeiten, bedürfen der Ausweisarte.

Während der Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten bleibt die Karte bei der Beschäftigungsstelle (Arbeitgeber); diese hat wöchentlich die zugeteilten Arbeitsmengen einzutragen und vom Arbeitnehmer bescheinigen zu lassen.

Beginn und Ende der Beschäftigung sind in die Karte einzutragen. Beim Ausscheiden oder Wechseln der Beschäftigungsstelle ist die Karte dem Arbeitnehmer unaufgefordert auszuhändigen. Jeder Ab- und Zugang an Beschäftigten ist der zuständigen Verteilungsstelle wöchentlich mitzuteilen.

Alle in der Karte nicht ausdrücklich vorgesehenen Eintragungen sind verboten.

Gewähr für eine Beschäftigung bieten die Ausweisarten nicht.

Jeder Gewährung von Beschäftigung ohne Ausweisarte, sowie jeder Mißbrauch der Karte wird bestraft. Nur bei genauer Innehaltung dieser Vorschriften kann auf Berücksichtigung mit Heeresnäharbeiten seitens des Reserve-Bekleidungsamtes gerechnet werden.

Die Ausstellung und Ausgabe der Ausweisarten hat durch die Ortsbehörden oder durch die von den Ortsbehörden hierzu bestimmten Dienststellen oder Personen (Pfarrer, Lehrer usw.) zu erfolgen.

Ueber die angestellten Ausweisarten sind von den Ausstellern Listen zu führen.

Bei den Landgemeinden bedarf die Uebertragung der Ausstellung an andere Dienststellen oder Personen der Genehmigung des Kreisamtes bezw. Landratsamtes.

Für verloren gegangene Ausweisarten dürfen Ersatzkarten erst ausgestellt werden, nachdem die ausstellende Dienststelle sich hierüber mit der zuständigen Verteilungsstelle des Arbeitsgebers, bei der die zweite Ausfertigung der Ausweisarte lagert, in Verbindung gesetzt hat.

Den Arbeitgebern werden die notwendigen Eintragungen auf der Rückseite der Ausweisarten betr. Anfang und Ende der Beschäftigung, sowie der zugeteilten Arbeitsmenge zur Pflicht gemacht.

Das Reserve-Bekleidungsamt ist berechtigt, bei den Arbeitgebern die Ausweisarten auf richtige Ausführung der Eintragungen prüfen zu lassen, bezw. die Karten zur Prüfung einzufordern.

Die Vordrucke zu den Ausweisarten sind von dem Mitteldeutschen Arbeits-Nachweis-Berband zu Frankfurt am Main Gr. Friedberger Straße 23, gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen.

Frankfurt am Main, den 4. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.

IVa Nr. 23 345.

Ausführungsbestimmungen

zur Einführung der Arbeits-Ausweisarten für Heeresnäharbeiten.

(Erlaß des Stellv. Gen.-Kds. vom 4. 12. 16. IVa Nr. 22 250).

§ 1.

Wer an den Heeresnäharbeiten als Zwischenmeister, Hausgewerbetreibender, als Werkstätten- oder auch als Heimarbeiter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein will, muß sich von der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes eine Arbeits-Ausweisarte ausstellen lassen.

Die Arbeits-Ausweisarte ist dem Antragsteller in zwei Ausfertigungen (die eine auf Vordruck A und die andere auf Vordruck B) auszuhändigen.

§ 2.

Ueber die ausgestellten Ausweisarten hat die Gemeindebehörde eine alphabetische geordnete Liste nach folgendem Muster zu führen:

Order Nr.	der Antragsteller				Datum der Aus- fertigung	Bemer- kungen
	Zu- und Vornahme	Geburts- tag	Wohnung	Arbeitgeber für Heeres- näharbeiten		

Anstelle der Listenführung kann die Gemeindebehörde auch das Kartensystem wählen. Die Karten müssen die gleichen Angaben enthalten, wie die Liste.

§ 3.

Die Ausweisarten dürfen erst dann ausgestellt werden, nachdem die Durchsicht der Liste oder der Kartothek (§ 2) in jedem einzelnen Fall ergeben hat, daß für den Antragsteller eine Ausweisarte noch nicht ausgestellt wurde.

Kommt Heimarbeit in Betracht, dann ist darauf zu achten, daß aus einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nicht mehr als eine Person die Arbeits-Ausweisarte erhält.

Frauen und Mädchen, die die Heimarbeit nicht schon vor dem Kriege berufsmäßig ausgeübt haben, dürfen nur dann Arbeits-Ausweisarten erhalten, wenn sie bedürftig sind und wenn die Gemeindebehörde aufgrund gewissenhafter Prüfung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Antragstellerinnen eine andere Arbeit, deren Uebernahme ihnen füglich zugemutet werden darf, nicht finden können.

In Gemeinden, die öffentliche Arbeitsnachweise besitzen, ist diese Prüfung den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu übertragen.

§ 4.

Wechseln Inhaber von Arbeits-Ausweisarten ihren Wohnsitz, so hat die Gemeindebehörde des aufgegebenen Wohnsitzes der Ausfertigungsstelle des neuen Wohnsitzes einen Auszug aus der alphabetischen Liste oder eine Abschrift der betreffenden Kontrollkarte (§ 2) zuzustellen.

Die Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes überträgt den Auszug in ihre Liste über auszufertigte Ausweisarten oder reißt die Kartenabschrift in ihre Kartothek ein.

Die Tatsache der in Absatz 1 vorgeschriebenen Meldung hat die Gemeindebehörde des aufgegebenen Wohnsitzes unter Angabe des Datums und des Adressaten in ihrer Liste oder auf der betreffenden Kontrollkarte unter der Rubrik „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.

§ 5.

Als Zwischenmeister, Hausgewerbetreibender, als Werkstätten- oder auch als Heimarbeiter darf ein Unternehmer nur solche Personen unmittelbar oder mittelbar mit Heeresnäharbeiten beschäftigen, die ihm ihre Arbeits-Ausweisarte in beiden Ausfertigungen (A u. B) übergeben haben.

Die eine Ausfertigung (A) behält der Unternehmer in seinem Verwahr. Er ist verpflichtet, in den hierfür vorgesehenen Spalten, außer seiner Firma, zunächst den Eintritt des Beschäftigten, auch die einzelnen Aufträge nach Datum, Ort und Umfang einzutragen. Den Empfang der einzelnen Arbeitsmengen muß er sich vom Beschäftigten durch eigenhändige Namensunterschrift quittieren lassen.

Die andere Ausfertigung (B) hat der Unternehmer, an vorgeschriebener Stelle mit dem Eintrage seiner Firma und dem Eintrittstag des Beschäftigten versehen, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt an die für ihn in Betracht kommende Verteilungsstelle einzusenden.

Fordert ein Arbeitnehmer seine Arbeits-Ausweisarte zurück, wozu er jederzeit berechtigt ist, so hat der Unternehmer zunächst von seiner Verteilungsstelle die Ausfertigung B der betreffenden Karte einzufordern und diese, zusammen mit der in seinem Verwahr befindlichen Ausfertigung A, dem Inhaber wieder zuzustellen. Vorher ist noch in beide Ausfertigungen der Tag des Austrittes einzutragen.

Sobald sich die Ausweisarte nicht mehr im Verwahr des Unternehmers befindet, darf er ihren Inhaber nicht mehr beschäftigen.

§ 6.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, hat sofortigen Ausschluß von den Heeresnäharbeiten, nach den Umständen des einzelnen Falles auch zivil- und strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen.

Frankfurt a. Main, den 14. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.

Institut für elektrische und physikalische Therapie.

Kisseleffstrasse 11, Fernsprecher 674.

Lange Meile 5, Fernsprecher 628.



Beilmittel:

„Künstliche Höhen-Sonne“

Diathermie, Wärme tiefer Applik.

Oszillierende Ströme nach Prof. Dr. Rumpf

Rot-, Blau- und Weiß-Licht.

Beilanzeigen:

Man frage seinen Arzt.

Das Institut steht jedem Arzt zur persönlichen Behandlung seiner Patienten zur Verfügung.

Ärztliche Leitung

Ausgabe von Lebensmitteln.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

- 1) **Frisches Fleisch und Wurst** 175 Gramm gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 4—10 bzw. 2—5 für die Zeit vom 26. August bis 1. September von 2 Uhr ab in den Metzgerläden.
- 2) **Auslandseier** 2 Stück für die Anfangsbuchstaben A—O auf Eiermarke Nr. 9 und 10 und 1 Stück für die Anfangsbuchstaben P—Z auf Eiermarke Nr. 10 zum Preise von 56 Pfg. für das Stück im Laden Schulstraße und Rirdorf und zwar am:
Montag, den 2. September nachmittags für den Anfangsbuchstaben A—E
Dienstag, den 3. September nachmittags für den Anfangsbuchstaben F—O
Mittwoch, den 4. September nachmittags für den Anfangsbuchstaben P—Z
Die Lebensmittelkarte 1 ist mit vorzulegen.
- 3) **Kartoffeln** 10 Pfd gegen Vorlage der Kartoffelkarte für die Zeit vom 2. bis 8. September zum Preise von 1,20 M. Die Zahlung der Kartoffeln erfolgt im Rathausladen von vormittags 10 Uhr an, die Ausgabe im Abstellkeller in folgender Reihenfolge:
Montag, den 2. September für die Anfangsbuchstaben A—H
Dienstag, " 3. " " " " " J—R
Mittwoch, " 4. " " " " " " S—Z
Gewerbliche Betriebe erhalten Bezugsscheine im Lebensmittelbüro Zimmer Nr. 3.
- 4) **Ausländische Plockwurst** in den Lebensmittelgeschäften und Metzgereien zum Preise von 15 M. f. d. Pfd.
- 5) **Kaffee-Ersatz** auf Bezugsabschnitt 1 der Lebensmittelkarte 2 250 Gramm für die Person.
- 6) **Kartoffelwalzmehl** 125 Gramm zu 45 Pfg. auf Bezugsabschnitt 2 der Lebensmittelkarte 2.
Zu 5 und 6 sind die Bezugsabschnitte bis zum Dienstag, den 3. September den Kolonialwarenhandlungen einzureichen, welche sie ihrerseits bis zum Mittwoch, den 4. September gesammelt und aufgerechnet dem Lebensmittelbüro abzuliefern haben.
- 7) **Gerstengraupen.** Das Abholen kann von Mittwoch, den 4. September ab in den Kolonialwarenhandlungen erfolgen. Der Preis beträgt 36 Pfg. f. d. Pfd.

Bad Homburg, den 30. August 1918.

Der Magistrat
Lebensmittelversorgung.

Ausgabe von Brotkarten und Lebensmittelkarte I.

Am **Samstag**, den 31. ds. Mts. nachmittags von 5—6¹/₄ Uhr erfolgt die Ausgabe der Brotkarten für die Zeit vom 1.—15. September sowie der Lebensmittelkarten 1 in den bekannten Lokalen.

Die Einträge auf der Lebensmittelkarte 1 haben mit **Tinte** zu erfolgen, die Personenzahl ist in Buchstaben anzugeben.

Bad Homburg v. d. G., den 30. August 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Auf die gelben Notbezugsscheine werden verteilt:

bei Chr. Glücklich Wwe. je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts am 31. 8. 1918 nachm. von 2—5 Uhr auf die Nr. 3201—3350,
am 2. 9. 1918 vorm. 8—12 Uhr auf die Nr. 3351—3550.

Ortskohlenstelle.

Abkehrscheine

zu beziehen durch die Kreisblatt-Druckerei Bad Homburg.

Frau oder Mädchen

vormittags für leichte Hausarbeit sofort gesucht.

Ludwigstraße 6, 1. Stock.

Jüngere Buchhalterin

welche auch gewillt, sich als Verkäuferin mit zu betätigen, gesucht.

Off. unt. **H. K. 5.** an die Geschäftsstelle erbeten.

Pension

für älteres Ehepaar in Homburg oder Umgebung, evtl. für längere Zeit gesucht. Angebote mit Preis unter **20. G. H.** an die Geschäftsstelle ds. Bl. erbeten.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Manjarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle ds. Blattes.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am 14. Sonntag nach Trinitatis, den 1. Septbr.

Vormittags 8 Uhr Christenlehre für die Konfirmanden des Herrn Dekan Holzhausen.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel:

(1. Timotheus 1, 12—17).

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst:

Herr Pfarrer Wenzel.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.

Herr Dekan Holzhausen: (Luc. 17, 11—19).

Mittwoch, den 4. Septbr. abends 8 Uhr 30 Min.: Kirchliche Gemeinschaft im Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 5. Septbr. abends 8 Uhr 30

Min. Kriegsbetstunde mit anschließender

Feier des heil. Abendmahls:

Herr Garnisonhilfsprediger Walter.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am 14. Sonntag nach Trinitatis, den 1. Septbr.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Dekan Holzhausen.

Mittwoch, den 4. Septbr. abends 8 Uhr 30

Min.: Kriegsbetstunde,

Herr Garnisonhilfsprediger Walter.